

Oelde öffentlich aus.

Bürgermeisterin

Oelde, den

Oelde, den

Bürgermeisterin

Oelde, den

Bürgermeisterin

Oelde, den

Bürgermeisterin

Oelde, den

Fachdienstleitung

Oelde, den

Bürgermeisterin

Textliche Festsetzungen

gemäß § 9 BauGB i.V.m. §§ 12 - 22 BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB Die Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Kindergarten" dient der Realisierung einer Kindertagesstätte

2.1 HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO i.V.m. § 18 BauNVO Für die Gebäude gelten die folgenden Höhen:

Gebäudehöhe max. 8,00 m

Die maximal zulässige Gebäudehöhe (GH) wird definiert durch den höchsten Punkt des Daches (= Attika). Für untergeordnete Bauteile, untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen nach § 14 BauNVO kann eine Überschreitung der max. zulässigen Gebäudeoberkante um max. 4,50 m ausnahmsweise zugelassen werden.

Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren werden nicht auf die maximal zulässige Gebäudehöhe angerechnet. Die Gesamthöhe der Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren darf 0,80 m nicht überschreiten.

§§ 16 Abs. 2 Nr. 3 und 20 BauNV 2.3 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse richtet sich nach der zeichnerischen Darstellung im Bebauungsplan.

Normalhöhennull (im Plan: 93,65 m ü. NHN) festgelegt.

Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1a BauGB

3.1 VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN Anforderungen an die Luftschalldämmung zwischen Außen und Räumen in Gebäuden gemäß DIN 4109-1:

Im Bereich des Plangebiets sind beim Neubau oder bei baugenehmigungspflichtigen Änderungen von schutzbedürftigen Räumen aufgrund der berechneten maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109-1 die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R'w,ges der Außenbauteile (Wände, Fenster, Lüftung, Dächer etc.) unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten wie folgt festzulegen:

Aufenthaltsräume in Wohnungen, Unterrichtsräume und Ähnliches R'w,ges = 35 dB Büroräume und Ähnliches R'w,ges = 30 dB

Für Schlafräume sind aufgrund der verkehrsbedingten Beurteilungspegel von > 45 dB(A) schallgedämmte, fensterunabhängige Lüftungseinrichtungen vorzusehen. Für Minderungen des verkehrsbedingten Beurteilungspegels und zur Minderung des maßgeblichen Außenlärmpegels gemäß DIN 4109-1 ist ein gesonderter Nachweis erforderlich.

4. Grünflächen, natur- und landschaftsbezogene Regellungen sowie Klimaschutz- und Klilmaanpassungsaspekte

4.1 PFLANZGEBOTE AUF PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN § 9 Abs. 1 Nr. 25a) BauGB Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen bzw. -bäumen gem. Pflanzliste zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die festgesetzten Anpflanzflächen sind je 10 m² mit 8 Laubgehölzen zu

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b) BauGB Die mit einem Erhaltungsgebot festgesetzten Bäume sind in ihrem Bestand zu sichern und bei Abgang wertgleich (Berechnung nach Warendorfer Modell) zu ersetzen.

4.3 BEGRÜNUNG VON PRIVATEN STELLPLÄTZEN

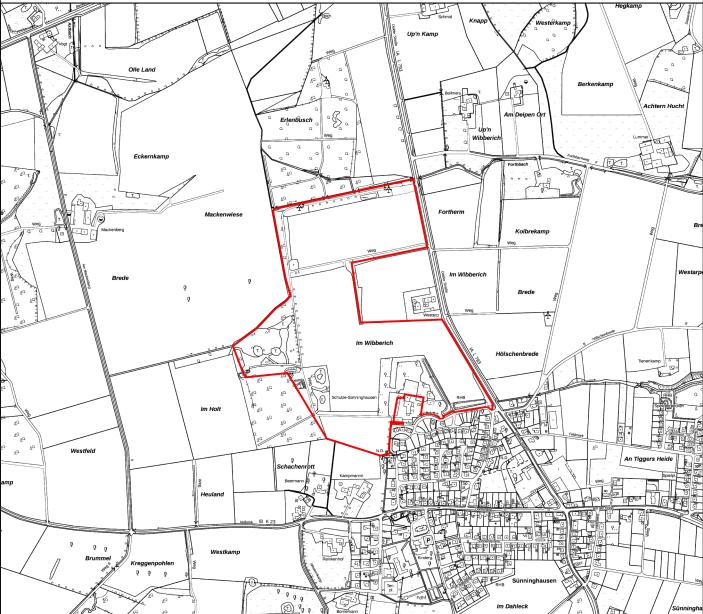
Pflanzstreifen von jeweils 5 m² gemäß Pflanzliste fachgerecht zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen. Je Baum sind mind. 6 m² große unbefestigte Pflanzscheiben anzulegen und dauerhaft zu begrünen. Die Pflanzungen sind zwischen, neben oder direkt im Anschluss an die Stellplätze regelmäßig verteilt vorzunehmen. Dabei ist zur Beschattung nach max. 6 Stellplätzen ein Baum zu pflanzen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 23b) Zur Nutzung von solarer Energie sind im gesamten Geltungsbereich bei der Errichtung von Gebäuden Photovoltaikmodule auf den Dächern zur errichten. Nebenanlagen sind von dieser Pflicht ausgeschlossen.

Zum Schutz des Grundwassers/Gewässer vor Schwermetalleinträgen sind Dacheindeckungen aus unbeschichteten Metall unzulässig.

5. Zuordnung von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich § 9 Abs. 1a BauGB Die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans notwendigen Maßnahmen auf dem Grundstück Gemarkung Oelde, Flur 302,

Flurstück 134 (K181/M3) erfolgen als Ausgleich der durch dieses Vorhaben zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 1a Abs. 3 BauGB (Defizit von – 1.406 Ökopunkten). Die Flächen zum Ausgleich werden den als "Flächen für den Gemeinbedarf" innerhalb dieses Bebauungsplans ausgewiesenen Flächen gem. § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet (Sammelzuordnung).



Geobasisdaten Kreis Warendorf, ohne Maß

6. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB Für die als Flächen für den Gemeinbedarf gekennzeichneten Flächen wird eine offene Bauweise festgesetzt. Seitliche Grenzabstände von mindestens 3,00 m zu vorderen, rückwärtigen und seitlichen Grundstücksgrenzen sind einzuhalten.

Die Zulässigkeit von Dachneigung und Dachform richtet sich nach der zeichnerischen Darstellung im Bebauungsplan. Hierbei bedeutet FD =

Flachdach. Für untergeordnete Dachflächen sind andere Dachformen und -neigungen ausnahmsweise zulässig. Um eine Dachbegrünung auf den Dachflächen zu ermöglichen, wird eine Dachneigung von 0°- 10° festgesetzt.

Für die äußere Gestaltung sind ausschließlich helle, nicht reflektierende oder grelle Farben und Materialien zulässig.

Für untergeordnete Bauteile sind auch andere Farben zulässig.

6.4 FASSADENGLIEDERUNG Die straßenseitige Gebäudebreite darf höchstens 15,00 m betragen. Diese Breite kann überschritten werden, wenn die Fassade

digitalen Planungsdaten-Bestand (hier: DXF-Datei) als Bestandteil

dieses Bebauungsplans - geometrisch eindeutig.

Geobasis NRW 2023

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW©

gestalterisch in Abschnitte gegliedert ist. Die Gliederung hat durchgehend durch alle Geschosse zu erfolgen. Sie kann durch Vor- und Rücksprünge, eine vertikal durchgehende Fuge oder auf andere Weise erzielt werden, wenn dadurch eine optische Gliederung erzielt wird.

Zur Einfriedung der Grundstücksgrenzen zur öffentlichen Verkehrsfläche sind nur Hecken aus heimischen Gehölzen gemäß Pflanzliste bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig. Zäune und Mauern sind nur hinter den o.g. Anpflanzungen in maximal gleicher Höhe zulässig. Kunststoffzäune sind unzulässig.

EMPFEHLUNGEN (ohne rechtssetzenden Charakter)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sollten mindestens 40 % der fensterlosen Außenwandflächen mit rankenden oder schlingenden Pflanzen begrünt werden. Flachdächer sollten mit einer extensiven Begrünung versehen werden.

. Auf die Entwässerungssatzung der Stadt Oelde wird hingewiesen.

Nach Landesbodenschutzgesetz besteht die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlicher Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund angetroffen werden.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Verfärbungen und Veränderungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung ist der Stadt Oelde – Untere Denkmalbehörde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäolo-gie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 16 und 17 DSchG). Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des be-troffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 Abs. 2 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich der Kenntnisstand zum Vorhandensein von Bodendenkmälern jederzeit ändern kann, bitten wir Sie uns bei allen Bauvorhaben rechtzeitig vor Baubeginn zu beteiligen und eine aktuelle Stellungnahme der LWL- Archäologie einzuholen, um mögliche Konflikte während des Bauverlaufes bestmöglich zu vermeiden. Die Stellungnahme sollte grundsätzlich nicht älter als zwei Jahre sein.

Sollte bei der Durchführung der Baumaßnahmen der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hinweisen oder verdächtige

Gegenstände beobachtet werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

Soweit Geothermie-Leitungen auf den Grundstücken installiert werden, so sind die Abstände zu den Versorgungsleitungen mit den betroffenen Versorgungsträgern abzustimmen und eventuelle Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.

Überstauende Abflüsse aus dem Kanalsystem sowie das Wasser, welches das Kanalsystem nicht aufnehmen kann, werden oberflächig weitgehend im Straßenraum in Richtung Gräben und Gewässer geleitet. Erst wenn der Straßenquerschnitt zu klein für Abflüsse bei extremen Niederschlagsereignissen ist, kann es auch zu einer Flutung der Grundstücke kommen.Um Schäden durch extreme Niederschlagsereignisse zu minimieren sollten die Bauvorhaben überflutungssicher (z.B. in Form von druckwasserdicht ausgeführten Kellerlichtschächten und Treppenhälsen) ausgeführt werden. Das Baugelände sollte so profiliert werden, dass Oberflächenabflüsse nicht ungehindert in Erd-/Kellergeschosse eindringen können. Oberflächenabflüsse dürfen nicht auf Nachbargrundstücke abgeleitet werden. Mit Bezug auf die Erläuterungen ist das gesamte Plangebiet als Fläche anzusehen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen, hier gegen Überflutungen, erforderlich sind.

Grundsätzlich ist durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. die Verwendung von durchlässigen Materialien für Befestigungen, eine Minimierung an Versiegelung anzustreben. Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans wird empfohlen zur Regelung des Wasserabflus-ses das Oberflächenwasser von gering verschmutzten Flächen (Dächer, Terrassen u.ä.) durch geeignete Anlagen (Teichanlagen, Zisternen, usw.) aufzufangen und auf dem Grundstück zu verwerten. Für je 100 m² der zulässigen Grundfläche (§ 19 BauNVO) des Baugrundstücks sollte ein Regenwasserrückhaltevolumen von 1,50 m³ auf dem Grundstück hergestellt werden. Hinweis: Trinkwasseranlagen einschließlich der dazugehörigen Installation im Gebäude dürfen nicht mit Regenwasser- oder Brauchwassernutzungsanlagen einschließlich seiner Leitungen verbunden werden.

Auf die in der "Artenschutzrechtlichen Prüfung" beschriebenen artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen, die artenschutzrechtliche Konflikte vermeiden, vermindern oder ausgleichen wird hingewiesen. Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn die Baufeldräumung und mindestens der Baubeginn zum Schutz europäischer Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15. März bis 31. Juli stattfinden, die Beseitigung von Gehölzen darf nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. erfolgen. Soll eine Beseitigung von Gehölzen in die Zeit vom 01.03. bis 30.09. fallen, ist im Vorfeld eine Besatzfreiheit gutachterlich zu attestieren und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien) können bei der Stadt Oelde - Fachdienst Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung, Ratsstiege 1, 59302 Oelde, eingesehen werden. Für Anpflanzungen im Planbereich sollten vornehmlich standortgerechte einheimische Arten (Herkunftsnachweis Westfälische

Weiteren müssen auch bei natürlichem Abgang die Gehölze ersetzt werden.

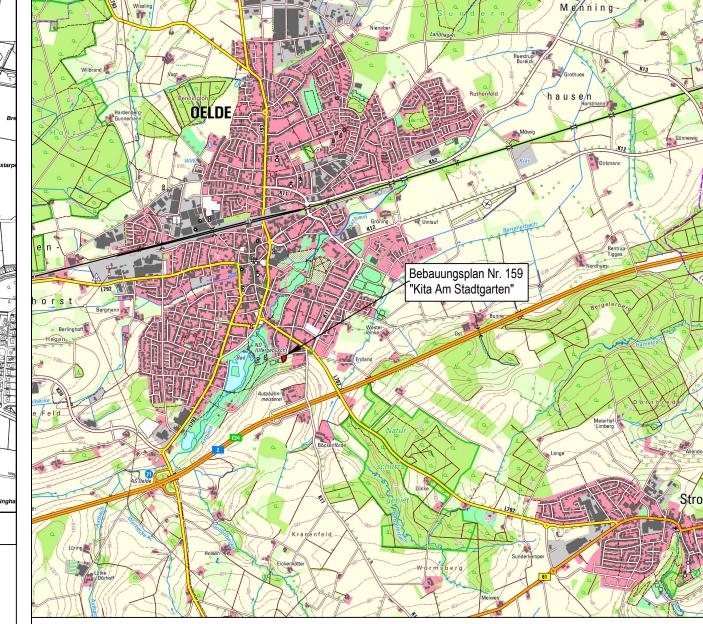
Bäume, 1. Ordnung: Sand-Birke (Betula pendula), Stieleiche (Quercus robur), Rotbuche (Fagus sylvatica), Esche (Fraxinus

Bucht) ausgewählt werden. Die Anwuchspflege ist zu gewährleisten und die Ausgleichsfläche ist dauerhaft zu erhalten. Des

Anforderung: StU 14-16, 3 x v., mit Ballen, Bäume bei Reihenpflanzung, Abstand 10-12 m Sträucher: Blut-Hartriegel (Cornus sanguinea), Faulbaum (Frangula alnus), Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus),

Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Haselnuß (Corylus avellana), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) Dornsträucher: Schlehe (Prunus spinosa), Hundsrose (Rosa canina), Weißdorn (Crataegus laevigata, Crataegus monogyna) Pflanzgröße: Sträucher: Str., 2-3 x verpflanzt, 60-100 cm, Pflanzabstand/-verband: 1,0 x 1,0 m bei Sträuchern, Dreiecksverband

Pflege: Bäume und Sträucher: Anwuchskontrolle, Pflegegang im ersten Jahr mit Ersatz abgängiger Pflanzen, Entwicklungspflege in den ersten drei Jahren, Unterhaltungspflege



ÜBERSICHTSPLAN © Geobasisdaten: Land NRW, Bonn und Kreis Warendorf



Bebauungsplan Nr. 159 "Kita Am Stadtgarten"

Oelde - Südost

Planungsstand: Entwurf - Stand § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Stadt Oelde Die Bürgermeisterin Fachdienst Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung

Stand 06/24 - Gez. Stü

1:500

Dateiname: BP159-0_Kita Am Stadtgarten.dwg